OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601935/4/KLe/Bb

Datum:

Linz, 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der J. B., x, O, vom 1. Juni 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 4. Mai 2017, GZ: VerkR96-3717-2017, betreffend Zurückweisung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 4. Mai 2017, GZ: VerkR96-3717-2017, den Einspruch der J. B. (Beschwerdeführerin - im Folgenden kurz: Bf) vom 2. Mai 2017 gegen die dortige Strafverfügung vom 6. April 2017, GZ: VerkR96-3717-2017, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

Der Bescheid wurde der Bf zu Handen der ausgewiesenen Rechtsvertretung Dr. H., Dr. U., Mag. M., Mag. L, in G, mittels RSb-Rückscheinbrief am 5. Mai 2017 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 1. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der sie Folgendes vorbringt:
„[...] hiermit lege ich Einspruch auf den Bescheid vom 04.05.2017 ein.
Ich konnte auf die erste Strafverfügung nicht rechtzeitig reagieren, weil ich das Schreiben erst am 01.05.2017 am Abend persönlich erhalten habe (war einige Tage verreist). Meine Tochter hat eine Vollmacht und hat das Schreiben am 27.04.2017 für mich von der Post in Empfang genommen. Somit konnte ich auch erst am 02.05. reagieren und hab dann sofort meinem Rechtsanwalt die Angelegenheit übergeben.
Leider kann ich auch nicht nachvollziehen warum an meine private und nicht an die Firmenadresse geschrieben wurde, dann hätte es diese ganzen Verzögerungen überhaupt nicht gegeben. Ich möchte Sie daher bitten den ersten Einspruch zu akzeptieren.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-3717-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Wahrung des Parteiengehörs an die Bf hinsichtlich der vermutlich verspäteten Rechtsmitteleinbringung. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgte bislang nicht. Es ergibt sich daraus der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Über entsprechende Anfrage wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3. Juli 2017 seitens der obgenannten Rechtsanwaltskanzlei mitgeteilt, dass das Vollmachtsverhältnis mit der Bf beendet wurde und diese eigenständig Beschwerde erhoben hat.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und die Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. April 2017, GZ: VerkR96-3717-2017, wurde der Bf unter Faktum 1) eine Verwaltungsübertretung nach § 45 Abs. 4 2. Satz KFG und unter Faktum 2) und 3) je eine Übertretung des § 45 Abs. 6 KFG vorgeworfen und über sie gemäß jeweils § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen in der Höhe von 1) 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) und 2) und 3) in Höhe von jeweils 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 24 Stunden) verhängt.

Die Strafverfügung wurde nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 13. April 2017 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten, wobei der Beginn der Abholfrist auf dem Rückschein mit 13. April 2017 vermerkt wurde. Laut RSb-Rückscheinbrief wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des Schriftstückes in die Abgabeeinrichtung an der Abgabestelle (Wohnadresse) der Bf eingelegt.

Die Bf erhob mit Schriftsatz datiert vom 2. Mai 2017 in rechtsfreundlicher Vertretung – offensichtlich verspätet - Einspruch gegen diese Strafverfügung, welcher am 2. Mai 2017 per Post absendet wurde (Datum des Poststempels).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 4. Juli 2017, GZ: LVwG-601935/2/KLe/Bb, der Bf nachweislich die offenkundige Verspätung ihres Rechtsmittels zur Kenntnis gebracht und binnen der Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten und aufgefordert, den exakten Zeitraum ihrer behaupteten Ortsabwesenheit und den Aufenthaltsort bekanntzugeben und durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen. Der Verspätungsvorhalt wurde der Bf am 7. Juli 2017 durch Hinterlegung zugestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung am 13. April 2017 zugestellt wurde (RSb-Rückschein) und eine Reaktion der Bf (Einspruch) erstmals am 2. Mai 2017 erfolgte.

Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die

Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. April 2017, GZ: VerkR96-3717-2017, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis durch Hinterlegung zugestellt und erstmals am 13. April 2017 zur Abholung bereitgehalten. An der Wohnadresse der Bf wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen.

Was das Beschwerdevorbringen, einige Tage verreist gewesen zu sein und erst am 2. Mai 2017 auf die Strafverfügung reagieren haben zu können, anlangt, so kann mit der bloßen Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden (VwGH 21. Jänner 1988, 87/02/0197). Vielmehr bedarf es hiezu eines konkreten, mit geeigneten Beweismitteln belegten Vorbringens, das klare Aussagen über den Umstand und die Dauer der Abwesenheit von der Abgabestelle enthält (vgl. dazu VwGH 24. März 2004, 2004/04/0033 uvm.).

Ein durch entsprechende Beweisanbote untermauertes konkretes Vorbringen hat die Bf aber nicht erstattet. Aus ihrem Vorbringen lassen sich weder ein konkreter Aufenthaltsort noch Angaben über den Beginn und die Dauer einer allfälligen Abwesenheit von der Abgabestelle ableiten. Die Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne nähere Konkretisierung und Beibringung von zweckdienlichen Beweismitteln reicht zur Glaubhaftmachung nicht aus. Die Bf ließ insbesondere auch die ihr seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. nachweislich eingeräumte Gelegenheit, sich zur Verspätung zu äußern und allfällige Nachweise beizubringen, ungenützt. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Angaben der Bf in der Beschwerde nicht ausreichend darzutun, dass sie im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung und darüber hinaus ortsabwesend gewesen ist.

Insoweit für die Bf nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb ihr die Strafverfügung an der Wohn- und nicht an der Firmenadresse zugestellt wurde, ist sie darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zustellung nur an einer Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG erfolgen darf, wobei die dort genannten Abgabenstellen in keiner Rangordnung zueinander stehen, und die Auswahl der Abgabestelle, wenn mehrere bestehen, der Behörde überlassen bleibt (z. B. VwGH 23. November 2011, 2009/11/0022).

An der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges bestehen damit keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafverfügung gilt daher mit 13. April 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 27. April 2017 (Donnerstag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 27. April 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 2. Mai 2017 der Post zur Beförderung übergeben. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig und entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer